■ **Fachbeiträge**

Wie Wahlhelfer rekrutiert werden – Befunde aus den Kommunen Nordrhein-Westfalens

von Prof. Dr. Achim Goerres, Professor für Empirische Politikwissenschaft und Sprecher des Profilschwerpunkts »Wandel von Gegenwartsgesellschaften« an der Universität Duisburg-Essen und Sebastian Krause, Wissenschaftliche Hilfskraft an der Professur für Empirische Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen

Wie werden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Kommunen NRWs rekrutiert? Dieser Beitrag trägt zum ersten Mal die Ergebnisse einer systematischen Befragung von über 100 NRW-Kommunen zusammen.[1] Die Befunde zeigen: Die NRW-Kommunen sind sehr stark vom Wunsch nach Effizienz getrieben und suchen sich sehr unterschiedliche Wege, um Wahlhelfer zu rekrutieren. Dabei dominieren die Einbeziehung von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung und derjenigen, die schon einmal ausgezählt haben. Überraschenderweise ist der Einsatz von Gruppen von Wahlhelfern, die zusammen auszählen wollen und dies schon getan haben, weitverbreitet und wirft Fragen nach der gegenseitigen Kontrolle in diesen Gruppen auf. Weiterhin fasst der Beitrag Ergebnisse einer tiefergehenden Studie[2] zusammen, die den Zusammenhang zwischen den Mustern der Rekrutierung und den Wahlergebnissen analysiert.

I. Beschreibung der politikwissenschaftlichen Studie

In einer mathematisch-wissenschaftlichen Studie[3] wurde die Vermutung herausgearbeitet, dass die Art der Auszählung in Deutschland ein Erklärungsfaktor dafür sein könnte, warum es in Deutschland Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung gibt, ohne spezifizieren zu können, ob es sich um systemische Fehler oder vorsätzlichen Wahlbetrug handelt. Um dieser Idee nachzugehen, wurden in der Zeit zwischen Januar und Juni 2015 standardisierte Telefoninterviews mit Mitarbeitern von 113 NRW-Kommunen geführt. Unter diesen Kommunen waren alle 23 kreisfreien Städte sowie eine zufällig gezogene Stichprobe von 100 aus allen 373 weiteren Gemeinden. Durch die Zufallsauswahl kann man auf die Gesamtheit aller NRW-Kommunen unter Beachtung statistischer Gesetze schließen. Der Umfrage ging eine explorative Phase mit detaillierten Interviews in vier Wahlkreisen (insgesamt 19 Gemeinden) voraus. In jeder Gemeinde wurde jeweils ein Interview mit einer Person geführt, die hauptsächlich mit der Organisation von Wahlen beauftragt ist. Mit Vertretern aus 92 % aller Gemeinden konnten Interviews durchgeführt werden, was auf eine große Kooperationsbereitschaft der Kommunen insgesamt hindeutet. In den meisten Kommunen stellte die Verbundwahl 2014 (Kommunalwahlen und Wahl zum Europäischen Parlament) die jüngste Wahl damals dar, auf die sich die Auskünfte bezogen.

II. Rekrutierung der Wahlhelfer

Insgesamt zeigen sich die Kommunen sehr professionell und effizienzgetrieben, um am Wahltag alle Wahlbezirke besetzen zu können. Wenn man nach der Bewertung der Organisation des Wahlprozesses auf einer Schulnotenskala zwischen »sehr gut« und »unbefriedigend« fragt, benoten sich die Kommunen selbst im Schnitt mit 1,9, wobei sich nur 6 % aller Gemeinden die Note »befriedigend« oder schlechter geben.

Bei der Nutzung von Kanälen, um Wahlhelfer außerhalb der eigenen Behörde zu rekrutieren, zeigt sich eine große Vielfalt bei den Wegen der Rekrutierung (siehe Tab. 1). Hier können relativ deutlich drei Bereiche unterschieden werden: Kanäle, die von etwa mindestens 80 % der Kommunen, Kanäle, die von 45 bis 65 % der Kommunen sowie die Kanäle, die von 33 % und weniger genutzt werden.

Unter den am stärksten genutzten Kanälen ist »Altbestand« der wichtigste. Unter »Altbestand« verstehen wir hier die Ansprache von Wahlhelfern, die bei vergangenen Wahlen schon einmal mit ausgezählt haben und deren persönliche Informationen in der Wahlhelferdatei geführt werden. Diesen Kanal nutzen mit 95 % fast alle Kommunen. 91 % der Kommunen greifen auf Menschen zurück, die sich selbstständig bei der Kommune melden. 83 bzw. 79 % der Kommunen nutzen zur Ansprache potenzieller Wahlhelfer digitale Aufrufe über das Internet oder die Presse. Herkömmliche Plakate werden dagegen nur in 5 % der Kommunen als Rekrutierungshilfe genutzt.

Die Ortsverbände der Parteien werden in 65 % der Kommunen angesprochen, worauf wir noch detaillierter zurückkommen werden. In knapp der Hälfte der befragten Kommunen werden Mitarbeiter anderer Behörden der Kommune (außerhalb des Wahlamts) (56 %), Mitarbeiter aus Nachbarkommunen (50 %) und Sparkassen (47 %) angesprochen. Bemerkenswert ist hier das Bestreben der Interviewten, kommunalübergreifend miteinander zu arbeiten, um Wahlhelfer zu rekrutieren, selbst wenn die Nachbarkommune die gleiche Wahl organisieren muss. In fast der Hälfte der Kommunen werden auch Schüler angesprochen (45 %).

Einzelne Politiker und sachkundige Bürger, Lehrer sowie ehrenamtliche Ortvorsteher werden in 32, 18 und 17 % der Kommunen angesprochen. Persönliche Kontakte der Organisatoren (Freunde, Familie und Bekannte) werden immerhin noch in 9 % der Kommunen genutzt.

Insgesamt zeigt sich also bei den Kommunen eine große Diversität beim Anwerben der Wahlhelfer. Es liegt nahe, dass viele Kommunen eigene Kombinationen von Kanälen entwickelt haben. Dies ist vor dem Hintergrund nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber kaum Vorgaben für die Rekrutierung der Wahlhelfer macht. Trotz dieser Vielfalt sticht ein Befund

Rekrutierungskanäle	Anteil der Kommunen, die diesen Kanal einsetzen
Altbestand	95 %
Personen, die sich selbstständig melden	91 %
Mitteilung auf der Homepage, Facebook etc.	83 %
Presseaufruf	79 %
Ortsverbände der Parteien	65 %
Mitarbeiter aus anderen Behörden in der Stadt	56 %
Mitarbeiter aus Behörden der umliegenden Städte	50 %
Sparkassen	47 %
Schüler	45 %
Politiker und/oder sachkundige Bürger	32 %
Lehrer	18 %
Ortsvorsteher	17 %
Lokale Vereine	14 %
Persönliche Kontakte	9 %
Plakate	5 %

Tab. 1: Nutzung von Rekrutierungskanälen für Wahlhelfer in NRW-Kommunen basierend auf 113 Befragten

heraus: die beinahe universelle Nutzung des Altbestands. Nach der Wichtigkeit der verschiedenen Kanäle befragt, bewerten die Befragten auch im Mittelwert diesen Altbestand am allerwichtigsten (4,6 auf einer Skala von 1 bis 5).

Die einzig nennenswerte Vorgabe des Gesetzgebers ist die »Soll«-Bestimmung in der Bundeswahlordnung, die darin besteht, die politischen Parteien mit einzubinden. Dies wird aber, wie bereits beschrieben, nur in etwa zwei Dritteln aller Kommunen auch tatsächlich so gehandhabt. Rechtlich ist der Befund nicht zu beanstanden, da es sich schließlich nur um eine Soll-Bestimmung handelt. Diese Beobachtung ist jedoch nicht ohne substanzielle Problematik. Die Logik der Auszählung deutscher Wahlen basiert auf gegenseitiger Überprüfung und unterschiedlichen persönlichen Meinungen. Es sollen Leute miteinander auszählen, die – zumindest dem Grunde nach – den übrigen Anwesenden nicht trauen und unterschiedlicher politischer Meinung sind. So zählen auch Repräsentanten unterschiedlicher Parteien im selben Wahlbezirk die Stimmen aus. Wenn in mehr als einem Drittel der Gemeinden Parteien gar nicht mehr angesprochen werden, fehlt eine Integration politischer Vielfalt bei der Auszählung. In unserer Vorstudie haben wir hierzu herausgefunden, dass dies nicht vorsätzlich geschieht, sondern die Ansprache der Parteien als wenig effektiv gilt, weil es selbst den großen Parteien kaum gelingt, Mitglieder oder Sympathisanten vor Ort als Wahlhelfer zu mobilisieren.

Tabelle 2 schlüsselt weiter auf, welche Parteien konkret angesprochen werden. Hier zeigt sich, dass sowohl die beiden großen Parteien CDU, SPD als auch Bündnis 90/die Grünen in 58–59 % der Kommunen angesprochen werden. Die FDP wird in 53 % der Fälle angefragt. Es folgt eine große Lücke zur Linken, die nur noch in 31 % der Kommunen angesprochen wird. An letzter Stelle rangiert die Piratenpartei (17 %). Hier zeigt sich eine deutliche Kluft zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/die Grünen auf der einen Seite und der Linken und den Piraten auf

Werden die Ortsverbände der Parteien kontaktiert?	65 %
Welche Parteien werden angefragt?	
SPD	59 %
CDU	59 %
Bündnis 90/die Grünen	58 %
FDP	53 %
Die Linke	31 %
Piratenpartei	17 %

Tab. 2: Anfrage an die Parteien vor Ort für Wahlhilfe, basierend auf 113 Befragten

der anderen Seite. Diese Lücke kann nicht mit der Popularität bei Wahlen erklärt werden, da beispielsweise die FDP bei der Landtagswahl 4,8 %, die Piraten aber 7,9 % der Stimmen für sich verbuchen konnten. Hier können wir nur spekulieren. Eine Möglichkeit bestünde darin, dass die hier präsentierten Zahlen einen langfristigen Erfolg der Parteien reflektieren, da Linke und Piraten historisch spätere politische Erscheinungen in NRW sind. Damit verbunden könnte auch der Ausbau eines Netzwerks von Mitgliedern vor Ort sein. CDU, SPD, Grüne und FDP könnten demnach organisatorisch schlichtweg besser aufgestellt sein.

III. Behandlung der Wahlhelfer und zur Wahlhilfe Aufgerufenen

Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die Höhe des Erfrischungsgeldes, das Wahlvorstehern und Beisitzern bei der Verbundwahl 2014 gezahlt wurde (sofern sie nicht für die Kommune arbeiten). Hier dominiert ganz klar der Bereich zwischen 21 und 40 €. Nur in einem Drittel der Kommunen wird den Wahlvorstehern ein Erfrischungsgeld von mehr als 40 € gezahlt. Für Beisitzer ist dies nur in einem Siebtel der Kommunen der Fall. Mit anderen Worten: Erfrischungsgeld ist nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung. In keiner Kommune wird auch nur annähernd der gesetzliche Mindestlohn gezahlt, der die Wahlhilfe als formelle Arbeit charakterisieren würde und der dem Aufwand minimal angemessen wäre.

Erfrischungsgeld für	bis 20 €	21–40 €	41–60 €	61–100 €
Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen	3 %	70 %	21 %	7 %
Beisitzer in Urnenwahllokalen	3 %	84 %	14 %	0 %

Tab. 3: Erfrischungsgeld für Wahlhelfer bei der Verbundwahl 2014 (basierend auf 109 Befragten)

Wir haben außerdem abgefragt, ob die Ablehnung eines einberufenen Wahlhelfers ohne triftigen Grund akzeptiert wird. Dies ist in 59 % der Kommunen der Fall. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren haben bisher nur 21 % der Befragten jemals eingeleitet. Dies impliziert, dass Wahlhelfer nur selten »hart« rekrutiert werden. Weder das Hinterfragen eines Grundes der Verweigerung noch eine Strafe, die aufgrund der Regeln zum kommunalen Ehrenamt angewendet werden dürfen, finden häufig Anwendung. Auf die Frage, wie wichtig die Freiwilligkeit bei den Wahlhelfern

	Geschätzte Anteile				
	bis 25 %	26–50 %	51–75 %	76–100 %	
Anteil der Wahlhelfer den Organisierenden persönlich bekannt	14	25	32	29	100
Anteil der Wahllokale mit Verwaltungsmitarbeitern	19	11	17	54	100
Anteil der Wahllokale mit »etablierten Teams«	26	22	15	37	100

Tab. 4: Geschätzte Gruppeneigenschaften in den Wahllokalen (basierend auf 103–108 Befragten; Lesebeispiel: in 14 % der Kommunen sind den Wahlorganisieren bis 25 % der Wahlhelfer bekannt)

sei, antworten die Befragten demgemäß mit durchschnittlich 4,4 auf einer Skala zwischen 1 (»unwichtig«) und 5 (»sehr wichtig«).

IV. Die Zusammensetzung der Auszählungsteams in den Wahllokalen bezüglich einiger Merkmale

Kehren wir zurück zu der Frage, wer gemeinsam in den Wahlbezirken auszählt. Wir haben bereits gesehen, dass der »Altbestand« zentral ist, also der Einsatz von Bürgern, die schon einmal ausgezählt haben. Zu unserer großen Überraschung fanden wir heraus, dass der Einsatz von etablierten Teams absoluter Standard ist. D.h. Bürger, die schon einmal zusammen ausgezählt haben, melden sich zwar als Individuen aber mit dem Verweis auf ihr »Team« an oder werden wieder als Team eingesetzt. Wer also schon einmal zusammen ausgezählt hat, zählt wahrscheinlich wieder in dieser Konstellation zusammen aus. In 93 % der Kommunen werden solche etablierten Teams eingesetzt. Dies ist nach Gesichtspunkten der Effizienz nach dem Motto »if it ain't broke, don't fix it« (was nicht kaputt ist, soll man nicht reparieren) vermutlich sinnvoll, es wirft jedoch die Frage auf, ob sich diese Teammitglieder nicht zu stark vertrauen. Weiterhin ist es theoretisch möglich (obwohl wir dafür keinerlei Hinweis haben), dass sich diejenigen Menschen gemeinsam melden, die eine ähnliche politische Gesinnung haben. Jede Form von politischer Unterschiedlichkeit wäre in solchen Teams nicht vorhanden.

Abschließend haben wir die kommunalen Angestellten bzw. Beamten gefragt, wie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammengesetzt sind. Konkret haben wir danach gefragt, wie viel Prozent der Wahlhelfer den Befragten persönlich bekannt sind, wie hoch der Anteil der Wahllokale ist, in denen Verwaltungsangestellte wie geplant eingesetzt werden konnten und wie hoch der Anteil der Lokale ist, in denen »etablierte Teams« zusammen eingesetzt werden. Tabelle 4 zeigt, dass den Befragten in 61 % (32 + 29 %) der Kommunen mehr als die Hälfte der Wahlhelfer bekannt ist. Auch dieser Befund spiegelt das Muster wider, dass auf Altbewährtes zurückgegriffen wird, um die Wahl zu organisieren. Der Einsatz von Verwaltungsangehörigen bei der Auszählung ist absoluter Standard. Dass aber in 71 % (17 + 54 %) aller Kommunen mehr als die Hälfte der Auszählungsteams mit Verwaltungsangestellten bestückt ist, ist vor allem für kleine Gemeinden aufgrund ihres relativ zur Kommunengröße aufwändigeren Personaleinsatzes erstaunlich. Als Letztes sehen wir, dass etablierte Teams nicht nur in vielen Gemeinden eingesetzt werden (das haben wir oben gesehen), sondern dass diese Teams auch in großer Breite verwendet werden: In 52 % (15 + 37 %) aller Kommunen bestücken etablierte Teams mehr als die Hälfte aller Wahllokale.

V. Die Gründe für und die Bedeutung von der Wahlorganisation auf das Auszählungsergebnis

Nun könnte man sagen, dass diese Beobachtungen vielleicht für Praktiker und die Wissenschaft von Bedeutung sind, aber keine weiterreichende Relevanz haben. In einem weiteren Papier des erstgenannten Autors in Zusammenarbeit mit *Evelyn Funk*[4] gehen wir einen Schritt weiter und versuchen die multifaktoriellen Gründe zu verstehen, aus denen Kommunen den Wahlprozess auf eine bestimmte Art und Weise organisieren. Aus dem Spektrum von Befunden aus diesem Papier stellen wir hier einen Ausschnitt vor.

Erstens: Es gibt große strukturelle Unterschiede zwischen den Kommunen, die mit den lokalen Begebenheiten zusammenhängen. Der Komplexitätsgrad der Wahlorganisation, die Fläche der Gemeinde und die Anzahl der Wähler wirken sich darauf aus, wie groß beispielsweise der Anteil der Wahllokale ist, die mit persönlich Bekannten der Organisierenden bestückt sind. In den kreisfreien Städten gibt es mehr Wahllokale ohne öffentliche Angestellte, weniger persönliche Bekannte unter den Wahlhelfern, aber mehr Wahllokale mit etablierten Teams. Dabei werden in der statistischen Analyse eine Reihe weiterer Faktoren statistisch kontrolliert. Weiterhin spielt die soziale Zusammensetzung der Kommune eine Rolle. Je höher die Arbeitslosenquote ist, desto höher ist der Anteil der Wahllokale, in denen ein öffentlicher Angestellter wirkt, desto geringer ist der Anteil der Wahlhelfer, die den Organisierenden bekannt ist und desto geringer ist der Anteil der Wahllokale, in denen etablierte Teams eingesetzt werden. Wo die Wahl ausgezählt wird, hat also eine systematische Bedeutung.

In einem letzten Schritt untersuchen wir, ob die Art der geschätzten Zusammensetzung der Auszählenden möglicherweise einen Effekt auf den Prozentsatz der ungültigen Stimmen hat. Dieser Prozentsatz ist deswegen wichtig, weil er uns als Indiz für die Qualität der Auszählung dienen kann. Wenn der Prozentsatz der ungültigen Stimmen nicht mit der Art der Wahlorganisation zusammenhängt, wäre das ein Zeichen dafür, dass die Art der Auszählung nicht das Ergebnis beeinflusst. Die Analyse zeigt, dass der Einsatz von öffentlich Angestellten bei der Auszählung mit höheren Anteilen ungültiger Stimmen assoziiert ist – auch unter Kontrolle von anderen Faktoren, die statistisch modelliert werden. Die Kommunen, in denen beinahe alle Wahllokale mit öffentlichen Angestellten besetzt sind, berichten geschätzt 0,1 Prozentpunkte mehr ungültige Stimmen als Kommunen, in denen nur in etwa der Hälfte der Wahllokale öffentlich Angestellte eingesetzt sind. Gegeben, dass die Kommunen im Schnitt 1,1 Prozentpunkte ungültige Stimmen bei der Kommunalwahl zählten, ist dieser Effekt nicht zu vernachlässigen.

Dass Verwaltungsangestellte vermutlich strenger in der Bewertung von Stimmzetteln sind als ehrenamtliche Wahlhelfer, ist an sich kein Problem. Dass aber durch den unterschiedlich starken Einsatz von Verwaltungsangestellten das tatsächliche Ergebnis beeinflusst wird, kann als problematisch angesehen werden. Ein Stimmzettel hat dann nämlich in einigen Kommunen eine größere Wahrscheinlichkeit als ungültig zu gelten als in anderen. Damit zählt, wo ausgezählt wird.

VI. Fazit

Auf Basis der Befragung von Wahlorganisatoren kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bei der Rekrutierung von Wahlhelfern in erster Linie auf Altbestand, proaktive Bürgerinnen und Bürger und Internet-Aufrufe zurückgegriffen wird. Auch Parteien haben erwartungsgemäß eine hohe Bedeutung zur Gewinnung von Wahlhelfern, wobei bei genauerer Betrachtung vor allem die Parteien kontaktiert werden, die in der Parteienlandschaft NRWs als etabliert gelten können. Das an Wahlhelfer ausgezahlte Erfrischungsgeld beträgt in der deutlichen Mehrheit der befragten Kommunen 21 bis 40 €. Die Daten zu verschiedenen Gruppeneigenschaften in Wahllokalen warfen die Frage danach auf, ob deren Zusammensetzung mit dem Anteil ungültiger Stimmen zusammenhängt. Ein solcher Effekt konnte nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Art der Wahlorganisation mit dem tatsächlichen Auszählergebnis ko-variiert. Welche kausalen Mechanismen es sind, die das eine (Art der Wahlorganisation) mit dem anderen (Auszählungsergebnis) verbinden, muss noch in Folgeprojekten erforscht werden.

1 Prof. Dr. *Achim Goerres* hat die Studie konzipiert und zusammen mit *Evelyn Funk*, jetzt Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, durchgeführt.
2 *Goerres/Funk*, Democracy's Little Helpers in North Rhine Westphalia: How Local Authorities in Germany's Most Populous State Organise the Electoral Count and Why it Matters (August 21, 2017), verfügbar als Preprint im Social Science Research Network: https://ssrn.com/abstract=3023221 (aufgerufen am 10.10.2017).
3 *Breunig/Goerres*, Searching for Electoral Irregularities in an Established Democracy: Applying Benford's Law Tests to Bundestag Elections in Unified Germany, Electoral Studies 30 (2011), 534–45.
4 Vgl. Fn. 2.

Auswertungen zum Briefwahlverhalten

von Dr. Stephan Danzer, stellvertretender Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Bad Ems

Die Regelungen zur Beantragung eines Wahlscheins mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen gestalten sich im Wahlrecht des Bundes und der Länder fast identisch. Untersuchungen, in welchem Umfang die rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, bestehen nicht. Mit der freiwilligen Unterstützung der Kommunen ist in Rheinland-Pfalz sowohl zu der gemeinsam stattfindenden Europawahl und den Kommunalwahlen im Jahre 2014 als auch zur Landtagswahl im Jahre 2016 in begrenztem Umfang eine Erhebung durchgeführt worden. Der folgende Beitrag beschreibt die Zielsetzung, die Methode sowie die Ergebnisse.

I. Vorbemerkung

Es vergeht beinahe keine Wahl, ohne dass die Möglichkeit der Briefwahl diskutiert wird. Neuerlich wendet sich der Staatsrechtler *Alexander Thiele* von der Universität Göttingen zu Wort.[1] Die Beantragung der Briefwahl ohne die Angabe eines Grundes sieht er als verfassungswidrig an. Dies ergebe sich aus dem Gebot der Wahlgleichheit, die auch den gleichen Kenntnisstand zur Wahlentscheidung schütze. Vor diesem Hintergrund solle sichergestellt sein, dass (weitgehend) alle wahlberechtigten Personen am Wahltag ihre Stimme abgeben. Die mit der Vereinfachung der Briefwahlbeantragung beabsichtigte Gewährleistung einer hohen Wahlbeteiligung müsse gegebenenfalls durch eine Wahlpflicht hergestellt werden.

Mit seinem letzten Briefwahl-Urteil zur Zulässigkeit der grundlosen Briefwahlbeantragung hat das Bundesverfassungsgericht[2] das derzeitige Recht zur Briefwahl sanktioniert. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Diskussion sollte versucht werden, dem Phänomen »Briefwahl« anhand von Fakten näher zu kommen. Erst aufgrund dieser Faktenlage besteht eine ausreichende Grundlage, über gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen zu entscheiden. Zu Letzterem ist noch ein langer Weg zurückzulegen, obschon der stetig wachsende Briefwahlanteil Zweifel an dem Ausnahmecharakter begründet.

II. Rechtliche Möglichkeiten bei der Briefwahl

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) können die wahlberechtigten Personen schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung die Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen. Neben der persönlichen Beantragung besteht die Möglichkeit der Beauftragung eines Dritten. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen (§ 27 Abs. 3 BWO). Schließlich kann sich nach § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO der Wahlberechtigte mit Behinderungen bei der Antragstellung der Hilfe durch eine andere Person bedienen. Der Personenkreis umfasst alle Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Wahlschein zu beantragen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Erteilt die Gemeindeverwaltung den beantragten Wahlschein für den Wahlberechtigten, kann ein Dritter den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen von der Gemeindeverwaltung entgegennehmen. Hierzu benötigt dieser zum Nachweis seiner Berechtigung zur Empfangnahme eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten (§ 28 Abs. 5 Satz 3 BWO).

III. Zielsetzung und Methode

In welchem Umfang die wahlberechtigten Personen die beschriebenen rechtlichen Möglichkeiten nutzen, kann nur von den die Briefwahl durchführenden Gemeindeverwaltungen in Erfahrung gebracht werden. Damit die Gemeindeverwaltungen nicht unverhältnismäßig belastet werden, wurden folgende Fragestellungen sowie Verfahrensvorschläge unterbreitet:

- Die Gemeindeverwaltungen halten die Ausstellung eines Wahlscheins in einem automatisierten Verfahren fest. Nach dem Abschluss der Briefwahl – spätestens am Wahltag 15.00 Uhr (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO) – können die Aus-